

Obhutsverhältnis Verpflichtung der Katzenfütterer!

Kommentar zum Tierschutzgesetz von Lorz/Metzger, Seite 128, Rand-Nr. 6

Obhutverhältnis: Oberbegriff Obhut, Halten, Betreuen und Betreuen müssen können unter dem Oberbegriff der Obhut zusammengefasst werden. Wer die Obhut über das Tier hat, muss bestimmte Pflichten nach dem Tierschutzgesetz erfüllen. Das Obhutsverhältnis ist daher Voraussetzung der Pflichten (aA 4. Auflage, wo dem Obhutsverhältnis selbst schon Pflichten nach Tierschutzrecht zugeordnet wurden.)

Kommentar Lorz/Metzger, Seite 130, Rand-Nr. 13

Faktische Betreuung: Sie kann gegeben sein, wenn jemand an die Stelle des Tierhalters oder des Betreuungspflichtigen tritt. Zu denken ist an den Finder oder dem Tierschutz und an denjenigen, der ein wildlebendes Tier zur Behandlung, Pflege, Rettung oder Überwinterung aufnimmt; die Anbringung eines Nistkastens, eines Überwinterungsplatzes für den Igel im Freien u Ä genügt nicht.

Kommentar Lorz Seite 96/97, 9 c)

Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass es auf eine dem Betreuungsverhältnis zugrunde liegende Rechtspflicht, überhaupt auf eine besondere rechtliche Beziehung, nicht ankommt; Es genügt also ein Handeln aus Gefälligkeit oder ein rein tatsächliches Verhältnis.

Für diese Fälle trifft schon allein die Fütterung von Katzen zu!!!

Deswegen ist derjenige, auch wenn er aus gutem Glauben vermeintlich "nur" füttert, dem Tierschutzgesetz verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass auch die Nachkommen nach dem Tierschutzgesetz die vorgeschriebene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung erhalten. Ist der Tierhalter/Tierfütterer dazu nicht in der Lage, die Nachkommen nach §2 TierSchG zu versorgen, sodass eine Abwanderung stattfinden kann, bleibt die Kastration (§ 6, Abs. 1, Satz 2 Nr. 5 Tierschutzgesetz) als einziger Ausweg übrig. Sie ist eine dauerhafte Lösung, um eine unkontrollierte Vermehrung von Katzen und Kater zu verhindern.

Falls keine Kastration durchgeführt wird und die Tiere abwandern, weil Ihnen an diesem Platz nicht mehr genug Futter zur Verfügung steht, die Tiere als Nichtrudeltiere den Bereich verlassen, macht man sich, wegen Aussetzens auf eigenem oder fremden Grund, strafbar.

Wir empfehlen, insbesondere bei frei lebenden Katzen die Kastration ab der 12. Lebenswoche.

Kennzeichnung des Tieres durch Tätowierung und Mikrochip kann während der Narkose schmerzfrei gemacht werden. Meldung bei Tasso, Europas größtem Haustierzentralregister sollte binnen 3 Tagen nach der Kastration erfolgen. Die Kastration ist auch während der Trächtigkeit möglich.

Interessengemeinschaft Pro Katzenschutzverordnung



PRO KATZENSCHUTZVERORDNUNG

Information unter:

www.katzenschutzverordnung.de.vu